

1628

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja - nein
Falls ja: P - K - V
Unterschrift:

7. MAI 1959

Termine:
~~9.12.59, 9/12~~
~~9.4.59, 11.20.59~~

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Warburg Nachl.

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Bankhaus Brinckmann, Wicke & Co., Handlung 4, Waidmarkt 45*

Vollmacht Bl. 1a

gegen

V. Reich - Oeffman & Co. - W 34 - U 22 - P 8 113

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Aktien*

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 1959

- Aufzubewahren: - bis 1990

- dauernd - *g4*

2 WiK 1952

7 2717 - 2 -

Termine:

9.10.52, 11/4
14.6.54, 9/2
21.6.54, 10
10.8.54, 11/4
ERT. 22.8.55, 12/4
24.8.55, 12/4
2.4.59, 9/2 1/2

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

Warburg Nachf.

Berechtigte

Bevollmächtigte:

Brindemann, Witz & Co.

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Aktionen

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

2 WiK 492 /195 2

5 Wis

399/195

13.2.57

Z 2717

U. G. L

Max M. (^{Finan} u. Gläubere)

Warburg (Macht.)

vs.

Finanzbehörde Nbg

wegen

~~1) Forderungsermächtigung~~
~~2) Abgabe an d. Reichsbank~~

Wertpapiere

Formen - A
ab am 19. 1. 1916

~~1) Forderungsermächtigung~~
~~2) Abgabe an d. Reichsbank~~

ler Protokoll

V o l l m a

erzeichnete

g, geborene

llstreckere

New York, N

durch dem

s Brinckman

1, Ferdinand

ich in allen

utschland be

Bankhaus so

usw. einzuk

orzunehmen,

ines Vermöge

riche erford

na Brinckmar

rtreter zu e

a nehmen und

den 24. März

28. März

gez. Ali

gez. Eri

6/439/20

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

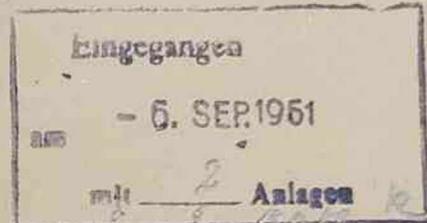
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

für die Statistik erfolgt

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1

Handwritten initials and a circled 'r'.

Bad Nenndorf, den 31.8.1951.
Bahnhofstraße 9
Fernruf: 305



für Das Zentralamt
Vermögensverwaltung
(Britische Zone)

K/3396 a1

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

zu Az.: ..VI/2.2717-2

Betrifft: Rückerstattungssache Nachlaß Max M.u. Frau Alice Warburg.

Anlässlich der unter dem 8.6.1950 erfolgten Abgabe der Vorgänge dorthin wurde vermerkt, daß von einer Bearbeitung des Antrages hinsichtlich der s. Zt. nach Berlin abgegebenen Wertpapiere abzuseh sei.

Unter Bezugnahme auf den durch die 9. Durchführungs-Verordnung abgeänderten Artikel III Ziff. 2 der 2. Durchführungs-VO zum Gesetz Nr. 59 wird nunmehr gebeten, auch Rückerstattungsanträge bezügl. der seiner Zeit im dortigen Bezirk entzogenen, aber alsdann nach Berlin abgelieferten Wertpapiere zu bearbeiten.

XXXX

Eine

Handwritten signature '47 Apple'.

were Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Eine Anmeldung vom 18. November 1949 nebst Anlage, eine begl. Abschrift der MGAF/P-Erklärung vom 14. 4. 1948 sowie die Akte 6 WGA 203/50 Berlin werden beigelegt.

Die Anmeldung vom 18. 11. 1949 war nicht beim Zentralamt sondern beim Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin, eingereicht.

Wiedergutmachungsamt
Litzkestraße 36
Hamburg 36
Ziviljustizgebäude (Aubon)
Zimmer



I.A.
gez. Dr. Rossa
Beglaubigt:

Verw. - Angest.

~~21. Sep 1951~~
K. g. Stat. Amt.
21. Sep 1951

VI/Z 2717-2-

18. September 1951

U. mit 4 Anlagen

dem
Zentralamt für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf

zurückgereicht. Der letzte Satz Ihres obigen Schreibens ist nicht verständlich, da die Anmeldung vom 18. November 1949 den Eingangsstempel des Berliner Treuhänders vom 26. November 1949 trägt. Im übrigen sind dieselben Werte auch in einer Anmeldung vom 27. Dezember 1948 enthalten, die Ihren Eingangsstempel vom 29. Dezember 1948 trägt. Das Wiedergutmachungsamt hält die Anmeldung deshalb für rechtzeitig, es sei denn, dass dort weitere entgegengesetzte Tatsachen bekannt sind. Um Stellungnahme wird gebeten.

Lewald
(Dr. Lewald)
Landgerichtsrat

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

für die Statistik erfolgt

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

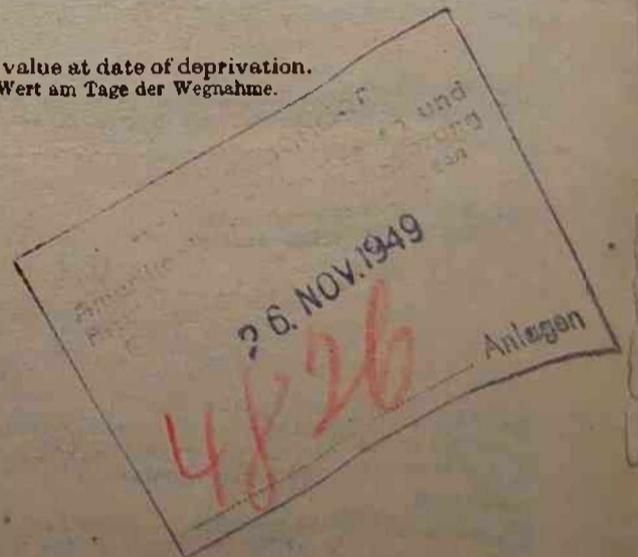
(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) **WARBURG Nachlass** (b) Christian Name(s) **Max M.u. Frau Alice**
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address **Anschrift: Eric M. Warburg, 52 William Street, New York 5**
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth..... (e) Nationality **im WK**
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment (g) Identity Card No.
 Beruf Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben



II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Wertpapiere

s. Anlage

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

Ja, aus Gründen der Rassenverfolgung

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

s. Anlage

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

s. Anlage

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

s. Anlage

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

BRINCKMANN, WIRTZ & CO. Hamburg

Date
Datum

18. November 1949

25. Okt. 1951

Niedergut
Landge

M.M.W. 3

A N L A G E

Betr.: Max M. Warburg u. Frau Alice Warburg Nachlass

II. Movable Property -- Bewegliches Vermögen

1) RM 112.800.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien
im Annahmewert von RM 116.572.80

e und g) Für Rechnung des Reichsfinanzministeriums von
M.M. Warburg & Co. K.G., Hamburg, an die ~~Kreussische~~
Staatsbank (Seehandlung), Berlin, gemäss Veranlagung
des Finanzamtes Hamburg-Altstadt, St. Nr. 12/71, für
Judenvermögensabgabe 4. Rate in Zahlung gegeben.

- 2) RM 46.700.-- Waggonbau-Werke i./Liqui. Aktien
- RM 500.-- Grundstück AG. Berlin i./Liqui. Aktien
- RM 7.800.-- Wandsbeker Lederfabrik A.G. i./Liqui. Aktien
- RM 100.-- 4 1/2% Anleihe des Deutschen Reiches v. 1938 II.
- 3) RM 128.000.-- 3 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen v. 1941 V.
- RM 1.000.-- dergleichen v. 42 IV.
- RM 5.000.-- dergleichen v. 43 I.

e und g) von M.M. Warburg & Co. K.G., Hamburg, an die Deutsche
Reichsbank, Berlin, Wertpapierabteilung, ~~bzw.~~ für
Rechnung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg an die
Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, auf
Grund der II. Verordnung zum Reichsbürgergesetz gem.
Veranlassung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg,
Aktenzeichen O 5210 W 17 V. 1/q eingesandt.

4) RM 85.800.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien

e und g) Für Rechnung des Reichswirtschaftsministeriums von
M.M. Warburg & Co. K.G., Hamburg, an die Preussische
Staatsbank (Seehandlung), Berlin, zum Zwangsumtausch
in RM 128.000.-- 3 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen
eingesandt, die wie vorstehend angegehen an die Deutsche
Reichsbank, Berlin, Wertpapierabteilung, abgeliefert
werden mussten.

Oberfinanzdirektion Hamburg

U 5210 - W 34 - V 115

Eingegangen

Postanschrift:

Hamburg 11, 27. Februar 1952

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 6a

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

4. MRZ 1952

Anlagen

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Max E. Warburg und Frau Alice geb. Magnus

Bezug: mein Schreiben v. 7.2.1952 Az. VI/2 2717 - 2 -

Anlagen: 2

Zu dem mir mit Schreiben vom 25.10.1951 übersandten Antrag des Berechtigten nehme ich ergänzend wie folgt Stellung:

Wertpapiere

1.) 112.600,- RM Mannesmannröhrenwerke-Aktien

Diese Papiere wurden nach einer Auskunft der Bankfirma Brinckmann, Wirtz & Co. am 22.8.1939 für die Judenvermögensabgabe zu einem Annahmewert von 116.572,80 RM in Zahlung gegeben. Mit entsprechendem RM-Feststellungsbeschluß bin ich einverstanden.

2.) Diverse Effekten

Von den im 2. Teil des Antrags genannten Wertpapiere sind verwertet worden und haben als Erlös gebracht:

128.000,- RM 3 1/2% Dt. Reichsschatzanw. von 1941/V	am 26.2.45	132.681,64 RM
1.000,- RM dergl. v. 1942/IV	am 31.1.45	1.034,11 "
5.000,- RM dergl. v. 1943/I	am 26.2.45	5.233,96 "

Ich bin mit einem RM-Feststellungsbeschluß über

1.034,11 RM	- Tag der Entziehung	31. 1.1945
137.915,60 "	" " "	26. 2.1945

einverstanden.

Die weiteren Wertpapiere, und zwar:

- 46.700,- RM Waggonbau AG i. Liq. Aktien
- 500,- " Grundstück AG i. Liq. Aktien
- 7.800,- " Wandsbeker Lederfabrik Aktien
- 100,- " 4 1/2% Dt. Reichsanleihe von 1938/II
- 36 St. Bergedorf-Geesth. Eisenb. Genussscheine

sind nicht mehr zur Verwertung gekommen. Es muß angenommen werden, daß diese Papiere 1945 beim Zusammenbruch noch in Berlin waren. Nach Art. 26 Absatz 2 des REG bin ich nicht schadenersatzpflichtig. Ich bin jedoch bereit, den Antragsteller alle ihm aus dem Wertpapierbereinigungsgesetz zustehenden Rechte abzutreten.

3.) 85.800,- RM Mannesmannröhrenwerke-Aktien

Eine Berücksichtigung dieser Papiere kann nicht erfolgen. Sie wurden in vorgenannte (s.u.2) 128.000,- RM 3 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen umgetauscht, die zur gegebenen Zeit gleichwertig waren. Diese 128.000,- RM wurden verwertet

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
 ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
 FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
 FERNSCHREIBER: 021 1225
 " DEV.-ABT. 021 1650
 " EFF.-ABT. 021 1411
 LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
 HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG, den 29.5.52

FERDINANDSTRASSE 75

POSTSCHLISSFACH 74

Br./Lo.

20

Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht Hamburg,
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude.

Betr. : Rückerstattungssache Max M. Warburg und Frau Alice geb.
 Magnus.

Ihr Akt.Z.: VI/Z 2712 -2-.

Auf den uns von Ihnen zur Stellungnahme übersandten
 Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 27.2.52
 erwidern wir folgendes :

- I) Mit den unter Pos. 1 und 2 des Schriftsatzes vorgeschlagenen
 RM-Feststellungsbeschlüssen sind wir einverstanden und bitten
 um entsprechende Erlasse.
- II) Zu Pos. 3 des Schriftsatzes :
- Die Ablieferung der fraglichen
 RM 85.000.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien
 zum Zwangsumtausch in die als Gegenwert vergüteten
 RM 128.000.-- 3½% Dt. Reichsschatzanweisungen
 musste auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen
 Vermögens vom 3.12.38 (R.G.Bl.I S. 1709) vorgenommen werden.
 Damit ist die Voraussetzung ungerechtfertigter Entziehung
 gem. Art. 2 des REG erfüllt. Die Schatzanweisungen wurden,
 wie angemeldet, später auf Grund der 11. Verordnung zum Reichs-
 bürgergesetz eingezogen.
- Die vergüteten Schatzanweisungen stellen durchaus kein Äqui-
 valent der zwangsabgetauschten Aktien dar. Abgesehen davon,
 dass der Kurs der Schatzanweisungen damals staatlicherseits
 zwangsweise festgesetzt war, dürfte dieses Papier heute als
 wertlos anzusehen sein, während für die abgetauschten Aktien
 z.Zt. ein Kurs von DM 160.-- zu RM 100.-- effektiver Stücke
 notiert wird.
- Wir bestehen deshalb auf Rückerstattung bzw. Ersatz der
 zwangsabgetauschten ~~RM 85.000.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien~~
- RM 85.000.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien
 wogegen wir uns zur Rückgewährung der eingetauschten
 RM 128.000.-- 3½% Dt. Reichsschatzanweisungen
 gem. Art. 36 Abs. 3 des REG bereit erklären.

Hochachtungsvoll
 Brinckmann, Wirtz & Co.
 ppa. gez. 2 Unterschriften

Irrtum vorbehalten !

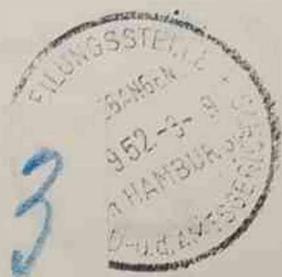
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 02 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49

Br/Lo

HAMBURG 1, 26.9.52
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

4



BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225

HAMBURG 1, d. 22. Sept. 1952
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

Jg.

Brinckmann

1052

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 21. August

1952

Siebekingplatz, Ziviljustizgebäude.
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

2

Geschäftsnummer: VI/Z 2717 -2-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

2. St. K. 492/52

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1/ des *Frau Alice Warburg, geb. Meyers, Palm Beach, nach ihrem Recht,*
des Eric M. Warburg, New York, als Testamentsvoll-
strecker des Nachlasses von
Max ~~M~~ und ~~Frau~~ Alice Warburg, New York Antragsteller,

Bevollmächtigter: Brinckmann, Wirtz & Co.,
Zustellungsbevollmächtigter: Hamburg 1, Ferdinandstrasse 75

gegen

das Deutsche Reich, ges. vertreten durch die Hansestadt Ham-
burg Finanzbehörde, diese vertreten durch die Antragsgegner,
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Bevollmächtigter: (Akt. Zeichen: O 5210 - W 34 - V 115 d)

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.)

wendel

Irrtum vorbehalten!

Brinckmann *Wirtz* *Co.*

R *1. 11. 52*

ist bezgl. des Anspruchs auf Rückerstattung
der zwangsweise umgetauschten
RM 85.800,-- Mannesmannröhrenwerke Akt.

~~ist eine gütliche Einigung - über folgende Punkte - nicht zustande gekommen.~~

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben
~~ist,~~ an die Wiedergutmachungskammer - Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

2) U m.d. A. an 2. WiK senden

3) Zustellen an:

entl. 2/3 5/2
a) Brinckmann, Wirtz & Co., (Asschenfeldt), Oberreg. Rat
b) OFD Hamburg mit l. D. des Schreibens v. 29.5.1952

4) Fristen löschen

5) z.d.A. *V.*

*1) Alt. moige des derseitigen Kurswert Jan 18
der Aktien angeben. 1/2 1952*

2) Nach 2 Wochen 18/1 28. Aug 1952 20/19 52 alt. Lini

6

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 492/52
VI/3. 2717 - 2 -

Öffentliche Sitzung

In der -- Rückerstattungs -- Sache --

Gegenwärtig:

W a r b u r g Nachl.

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,

Bev.: Firma Brinckmann, Wirtz & Co.

Landgerichtsrat Dr. Urban
Beauftragter Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - W 34 - V 115 d

Buschei, JA,

Fischer
30. Okt. 1952

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

W.G. 1/4.53.

für Antragsteller Herr Dr. v. Schenck mit
Vollmacht, mit Herrn Braem,

für Antragsgegner Herr Fischer-Hübner,

Der Vertreter der Antragsteller überreichte Schriftsatz vom
28.10.1952, von welchem dem Vertreter des Antragsgegners Durch-
schrift übergeben wurde.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien eingehend erör-
tert, und zwar im Hinblick darauf, dass die hier fraglichen
Aktien auch im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldet worden
sind und dass zu Gunsten der Antragsteller bereits ein Fest-
stellungsbescheid hinsichtlich der eingetauschten 128.000.-- RM
Reichsschatzanweisungen ergangen ist (WGA. Az. VI/3. 2717 -4).

Der Vertreter der Antragsteller beantragte, um ihm die Möglichkeit
zu geben, die Ansprüche im Wertpapierbereinigungsverfahren

geltend

geltend zu machen, dieses Verfahren bis auf Anruf, längstens
6 Monate, auszusetzen.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren ruht bis auf Anruf der Parteien, längstens
6 Monate.

Möller

Sinchen

~~20/4~~

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 13. April 1953

[Signature]

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 11. Mai 1953

[Signature]

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 02 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 25. Oktober 1952
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

V O L L M A C H T

In der Rückerstattungssache

1) des Herrn Eric M. Warburg, New York
als Testamentvollstrecker des
Nachlasses des Herrn
Max Moritz W a r b u r g

2) der Frau Alice Warburg geb. Magnus, New York
(Aktenzeichen: 2 WiK 492/52
VI/Z. 2717 -2-)

erteilen wir Herrn

Dr. Dedo v. S c h e n c k, Hamburg,

Vollmacht, uns bei dem auf dem 28. Oktober 1952 vor der 2. Wieder-
dergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg anberaumten Ver-
handlungstermin zu vertreten.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppa.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER HANSESTADT
HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 28. Oktober 1952
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744

vSch/S.

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

In der Rückerstattungssache

- 1) des Herrn Eric M. Warburg, New York
als Testamentsvollstrecker des Nachlasses
des Herrn Max Moritz Warburg
- 2) der Frau Alice Warburg geb. Magnus, New York
(AktENZEICHEN: 2 WiK 492/52 VI/Z. 2717 -2-)

gegen

das Deutsche Reich
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - W 34 - V 115 d -

wird ergänzend zu dem bisherigen Sachvortrag noch darauf hingewiesen, dass es sich bei den von den Antragstellern zur Rückerstattung angemeldeten nom. RM 85.800.-- Mannesmannröhren-Werke Aktien um effektive Stücke handelt, deren Stücknummern sich im
././ einzelnen aus anliegender Liste ergeben.

Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den entzogenen Aktien um feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Rückerstattungsgesetzes handelt, zu deren Rückerstattung in natura der Antragsgegner verpflichtet ist.

Sollte der Antragsgegner - was er bisher nicht behauptet hat - nicht mehr im Besitz der Aktien sein, so wird er über ihren Verbleib Rechenschaft ablegen müssen. Die Antragsteller behalten sich im übrigen für diesen Fall vor, von dem Antragsgegner Schadensersatz gemäss Art. 26 II REG zu verlangen.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
Rechtsabteilung

Meyer

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 492/52

VI/2. 2717 - 2 -

Öffentliche Sitzung

*Rücktritt
siehe Bl. 25 d. H.*

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Kand.gerichtsschreiber~~

~~Stenograph~~

~~Kanzler~~

Assessor Dr. Baden

als ~~Einzelrichter~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

1. der Frau Alice Warburg geb. Magnus, New York, aus eigenem Recht,
2. des Eric M. Warburg, New York, als Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Max Moritz Warburg,

Antragsteller

Bev.: Fa. Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75,

gege

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,

-W 34 - BV 414-

Antragsgegner

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Herr Braem

für Antragsgegner Herr Sillem

Die Parteien schlossen zur Erledigung der Ansprüche aus dem Rückerstattungsverfahren folgenden

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen entzogener Mannesmannröhrenwerke Aktien von insgesamt RM 85.800.-- Ersatz zu leisten.
2. Die Parteien verpflichten sich, bei der nach Massgabe der

der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber den Antragstellern ihrem Nennbetrage nach

RM 128.700.--

betragen.

Entziehungstag ist der 19. Dezember 1941.

3. Die Antragsteller verzichten auf ihre Rechte aus der Entziehung von nominell 3 1/2 % Dt. Reichsschatzanweisungen von 1941 im Betrage von RM 128.000.-- zum damaligen Kurswerte von RM 132.681.64 aus dem rechtskräftigen Beschluss des Wiedergutmachungsamtes vom 21.8.1952 Aktenzeichen: VI/2. 2717 - 4 -.

4. Den Antragstellern wird ein Recht zum Rücktritt binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige auf der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer eingeräumt.

Vorgelesen und genehmigt.

Spaeren

Srincher

4/4

- 1) Ausfertigung an Pt
- 2) Herrn Vorsitzenden z. K.
- 3) 3 Wb (Rechtskraft 3)

3-1-1
Zeitverf. an Post.
ab 23. Juni 1954

22.6.54

Spaeren
24. Juni 1954

Ja

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 2. Juli 1954

FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744

Br.

25
3. Juli 1954
Absicht

DURCH BOTEN gegen Quittung

An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36.
Sievekingplatz.

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 492/52 -
- VI/Z 2717 -2-

1. der Frau Alice Warburg geb. Magnus, New York, aus eigenem Recht,
2. des Eric M. Warburg, New York, als Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Max Moritz Warburg

-Antragsteller-

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

-Antragsgegner-

machen wir im Auftrage der Antragsteller von dem Rücktrittsrecht, welches den Antragstellern in dem vor der 2. Wiedergutmachungskammer am 21.6.1954 geschlossenen Vergleich eingeräumt wurde, fristgemäss Gebrauch und

t r e t e n hiermit von diesem Vergleich z u r ü c k .

Die Antragsteller beanstanden die unter Ziffer 2) des Vergleichs aufgenommene Klausel, da sie befürchteten, sich deren Wortlaut nach für die spätere Schadensersatzleistung auf einen einfachen Geldsummenanspruch festzulegen, der lediglich eine RM/DM-Umstellung im Verhältnis von 1:10 gewährleisten würde. Sie müssen damit rechnen, durch eine Anerkennung der Verbindlichkeiten in RM von den aller Wahrscheinlichkeit nach günstigeren Bedingungen ausgeschlossen zu werden, die nach einer kommenden, vermutlich auf Sachwert-Anerkennung basierenden gesetzlichen Regelung solcher Schadensersatzansprüche zu erwarten sind.

Sofern der Vergleichspartner einer entsprechenden Abänderung des Vergleichs zustimmen sollte, bitten wir deshalb, die beanstandete Klausel entweder gänzlich fortzulassen, oder aber nur festzustellen, dass sich die Erfüllung des Anspruches nach künftiger bundesgesetzlicher Regelung bestimmen wird, die Festlegung der Verbindlichkeiten auf den RM-Entziehungswert aber wegzulassen. - Wir sind bereit, den zu wählenden Text im Einzelnen mit dem Vergleichspartner noch abzustimmen.

Andernfalls bitten wir, über den Anspruch durch Gerichtsbeschluss zu entscheiden.

(3-fach)

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

Landgericht Hamburg.
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 492/52
VI/Z 2717 -2-

Beschluß.

In der Rückerstattungssache

1. der Frau Alice Warburg geb. Magnus,
New York, aus eigenem Recht,
2. des Eric M. Warburg, New York,
als Testamentsvollstrecker des Nachlasses
von Max Moritz Warburg,

Antragsteller,

Bevollmächtigte:

Firma Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg,
Ferdinandstraße 75,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: W 34 - BV 414 -

Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:

2 x Parteien

7 x Beteiligte

mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landesamt

1. Vers. d. Kont.

Grundbuchamt

7-

1

Zentralamt

mit CC 19

3) Form B ab

ab am
25.8.54

ab am
26.8.54
Lin
(M. H. H.)
Jü.

28/14

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 2) Landgerichtsrat Faull,
- 3) Assessor Dr. Baden

am 18. August 1954 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner
verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust
von entzogenen Mannesmannröhrenwerke Aktien im
Nennbetrage von RM 85.800.- und im Werte von

RM

Schm.

25. Aug. 1954

RM 128.700.- im Zeitpunkt der Entziehung zu ersetzen.

Zeitpunkt der Entziehung: 19.Dezember 1941.

II. Die Antragsteller werden verurteilt, ihre Rechte aus dem rechtskräftigen Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom 21.August 1951¹⁹⁵² - Az.: VI/Z 2717-4-, soweit er die Entziehung von nom. 3 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1941 im Betrage von RM 128.000.- zum damaligen Kurswert von RM 132.681,64 behandelt, Zug um Zug gegen Erfüllung von Ziffer I. des Beschlusses durch den Antragsgegner an diesen abzutreten.

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind die Rechtsnachfolger des jüdischen Mitbürgers Max Moritz W a r b u r g. Dieser wurde auf Grund der damaligen Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden gezwungen, die im Tenor genannten RM 85.800.- Mannesmannröhrenwerke Aktien gegen 3 1/2-ige Reichsschatzanweisungen im Betrage von RM 128.000.- umzutauschen. Die eingetauschten Reichsschatzanweisungen wurden später von dem Deutschen Reich entschädigungslos eingezogen und sind verwertet worden.

Durch Beschluß des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 21.August 1951¹⁹⁵² wurde die Schadenersatzpflicht des Antragsgegners für die Entziehung der eingetauschten Reichsschatzanweisungen rechtskräftig festgestellt. Die Antragsteller begehren im vorliegenden Verfahren den Wiederbeschaffungswert für die zwangsweise umgetauschten Mannesmann -

diese Maßnahme ist auf eine Schadenersatzpflicht des Antragsgegners zu erkennen. Die spätere entschädigungslose Entziehung der eingetauschten Reichsschatzanweisungen stellt lediglich eine Verwertungshandlung dar, für welche die Antragsteller keinen weiteren Schadenersatz im Wege des Rückerstattungsverfahrens verlangen können. Somit mußten sie, um eine doppelte Schadenersatzverpflichtung des Antragsgegners auszuschließen, ihre Rechte aus dem genannten Beschluß des Wiedergutmachungsamtes mit der genannten Maßgabe an den Antragsgegner abtreten.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Hofmann *Klein* *Wagner*

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 492/52
VI/Z. 2717 -2-

Berichtigungsbeschluß.

In der Rückerstattungssache

1. der Frau Alice W a r b u r g geb. Magnus,
New York, aus eigenem Recht,
2. des Eric M. W a r b u r g , New York,
als Testamentsvollstrecker des Nachlasses
von Max Moritz W a r b u r g ,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Firma Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg, Ferdinandstraße 75,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
- Az.: W 34 - BV 414 - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 2.) Landgerichtsrat Faull,
- 3.) Assessor Dr. Baden

am 7. September 1954 beschlossen:

Die Formel des Beschlusses vom 18. August 1954 wird gemäß
§ 319 ZPO dahin berichtigt, daß unter Ziffer II in Zeile 3
die Worte "vom 21. August 1951" in

"vom 21. August 1952"

abgeändert werden.

Darüber hinaus werden die Gründe dahin abgeändert, daß auf
Seite 2 in Absatz II, Zeile 2 und auf Seite 3 in Absatz 3,
Zeile 3 die Worte "vom 21. August 1951" in

"vom 21. August 1952"

abgeändert werden.

Gründe

Gründe:

Da es sich bei den vorgenannten Abänderungen um die Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler handelt, waren die Änderungen nach § 319 ZPO durchzuführen.

Ehrhardt. Faull. Dr.Baden.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV. ABT. 021 1660
EFF. ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR 2/49

HAMBURG 1, den 22. November 1954
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744

Br.

An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36,

Sievekingplatz.



In der Rückerstattungssache

2 WiK 492/52
VI/Z 2717 -2-

IX ab an O. F. D. auf
29. NOV. 1954

- 1) der Frau Alice Warburg geb. Magnus,
New York, aus eigenem Recht,
- 2) des Eric M. Warburg, New York,
als Testamentsvollstrecker des Nachlasses
von Max Moritz Warburg

- Antragsteller -

gegen

das Deutsche Reich

- Antragsgegner -

legen wir namens der Antragsteller gegen den uns am 28.8.1954
zugestellten Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer vom 18.8.54

sofortige Beschwerde

ein und rufen die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts
an.

Der Beschluss wird insoweit angefochten, als die Schadens-
ersatzverpflichtung in RM nach dem Wert der Mannesmannaktien zum
Entziehungszeitpunkt festgestellt wird und es unterlassen worden
ist, den wirklichen Schaden zu ermitteln und den Antragsgegner zum
Schadensersatz in DM zu verurteilen. Er beruht auf einer Verletzung
des Art. 26 (2) REG. in Verbindung mit § 249 BGB.

Der Beschluss steht damit im Gegensatz zum Bundesrecht,
da mit Art. 4 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den drei Mächten zur Regelung aus Krieg und Besatzung
entstandener Fragen vom 26.5.1952 und mit dem Haager Protokoll Nr.
1 zu II 3, die durch Gesetz vom 28.3.1954 (RGBl II 57 ff) bezw.
Ratifikation Bestandteil des Bundesrechts geworden sind, festgelegt
ist, dass gegen das Deutsche Reich gerichtete Schadensersatzurteile,
die auf Grund von Rückerstattungsgesetzen, insbesondere gemäss
Gesetz Nr. 59 der Mil.-Reg., ergehen, in Deutscher Mark und in
Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen
Rechts, die für die Bemessung von Schadensersatz gelten, wie sie
im BGB festgelegt sind, erlassen werden sollen. Nach § 249 BGB
aber hat der Schadensersatzpflichtige den Zustand herzustellen,
der bestehen würde, wenn der Schadensersatz verpflichtende Umstand
nicht eingetreten wäre.

3

3. I 54 - 2 -
Landgericht Hamburg
11.11.54

2. Blatt an das Landgericht Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer - i. Sa. Warburg Nachl.

Die 2. Wiedergutmachungskammer, die anscheinend auf der Auffassung beharrt, dass Schadensersatzansprüche des RBG. als spezifische Schadensersatzansprüche gelten müssten, die besondere, vom allgemeinen Recht abweichende Entschädigungsnormen erforderten, setzt sich mit ihrem Beschluss über diese verbindlichen Bestimmungen hinweg. In den Gründen ihrer Entscheidung erklärt die Kammer zwar: "Die Antragsteller können daher Ersatz desjenigen Schadens begehren, der ihnen durch diesen Zwangsumtausch erwachsen ist.", sie versäumt es jedoch, den tatsächlichen Schaden gemäss § 249 zu ermitteln und lehnt ~~es~~ unter Einwendung des § 14 UG. die Festsetzung eines DM-Betrages ab. § 14 UG. kann hier jedoch keine Anwendung finden, da es sich bei dem vorliegenden Anspruch, wie durch die beiden in das Bundesrecht aufgenommenen Abkommen unterstrichen wird, um auf Wertersatz gerichtete Schadensersatzansprüche handelt, die somit keine RM-Verbindlichkeit zum Gegenstand haben. Aber selbst, wenn man unterstellen will, dass § 14 UG. zu berücksichtigen sei, so würde dieser einer Verurteilung des Reichs zu Schadensersatz in DM nicht entgegen stehen; seinen Bestimmungen könnte vielmehr durch einen einfachen Vorbehalt Rechnung getragen werden, wie dies z.B. in der Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 14.4.54 (RzW 54, S.182) geschehen ist.

Soweit wir unterrichtet sind, ist übrigens ein Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs in Vorbereitung, mit dessen baldigem Erlass zu rechnen ist. In Übereinstimmung mit dem jetzt geltenden Bundesrecht soll in diesem Gesetz vorgesehen sein, dass der festzusetzende Schadensersatzbetrag sich nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Objektes, insbesondere Wertpapiers, richtet. Ausserdem sollen bei Aktien die entgangenen Dividenden hinzugerechnet werden.

Nachdem dieser Gesetzentwurf bereits insoweit bekannt geworden ist, wäre es unseres Erachtens gegenüber den Antragstellern in höchstem Masse unbillig, wenn durch Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung die Anwendung seiner Bestimmungen präjudiziert würde.

Wir beantragen demgemäss:

den Antragsgegner auf Schadensersatz in DM in Höhe des jetzigen Wiederbeschaffungswertes der entzogenen Mannesmannaktien zuzüglich der entgangenen Nutzungen gemäss beiliegender Berechnung zu verurteilen,

hilfsweise - sofern unserer Auffassung nicht gefolgt werden sollte -

das Verfahren bis zum Vorliegen des Gesetzes über die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs auszusetzen.

1 Anlage.
(3-fach)

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
Rechtsabteilung

Wiering

44

Anlage zur sofortigen Beschwerde der Antragsteller vom 22.11.1954
in der Rückerstattungssache Warburg (2 WiK 492/5) ./.. Deutsches Reich.

Im Zuge der Umstellung und Entflechtung sind umgetauscht worden :

je RM 600.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien
in

- 1) DM 900.-- Mannesmann AG. Aktien,
- 2) DM 200.-- Consolidation Bergbau AG. Aktien,
- 3) DM 100.-- Stahlindustrie u. Maschinenbau AG. Aktien.

Hiernach entfallen auf nom. RM 35.800.-- Mannesmannröhrenwerke Aktien

Nom.-Wert :	Kurs v.	
	22.11.54:	
DM 128.700.-- Aktien zu 1)	158%	DM 203.346.--
DM 28.600.-- Aktien zu 2)	149%	DM 42.614.--
DM 14.300.-- Aktien zu 3)	148%	DM 21.164.--

DM 267.124.--

Folgende Dividenden wurden bisher von den Nach-
folgegesellschaften gezahlt :

Ges. zu 1):

für die Zeit vom		auf einen Nom.-	
1.5.52 - 30.9.52	4%	Wert v. DM 128.700.	DM 5.148.--
1.10.52- 31.12.53	7 1/2%	ergeben sich	DM 9.652.50
		dennach :	

Ges. zu 2):

für die Zeit vom		auf einen Nom.-	
1.5.52 - 30.9.52	4%	Wert v. DM 28.600.	DM 1.144.--
1.10.52- 31.12.53	5%	ergeben sich	DM 1.430.--
		dennach :	

Ges. zu 3):

für die Zeit vom		auf einen Nom.-	
1.5.52 - 31.12.52	4%	Wert v. DM 14.300.	DM 572.--
für 1953	5%	ergeben sich	DM 715.--
		dennach :	DM 18.661.50

Die Ablieferung der entzogenen Mannesmannröhrenwerke Aktien erfolgte einschl. des Dividendenscheines Nr. 13, der den Anspruch auf die Dividende des Jahres 1941 verkörperte. Unter der Annahme, dass diese Dividende in dem Kurs der Mannesmannröhrenwerke Aktien, der dem Umtausch zugrundegelegt gelegt wurde, berücksichtigt war, lässt sich auf den Anspruch auf entgangene Nutzungen für dieses Jahr verzichten. - Für die danach noch von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, und zwar für die Jahre 1942 und 1943, ist ein solcher Anspruch jedoch gegeben. Für diese beiden Jahre wurden jeweils 6% gezahlt. 12% auf den Nom.-Betrag von RM 35.800.-- ergeben RM 10.296.--. Im Verhältnis von 10:1 umgestellt verbleibt ein Betrag von

DM 1.029.60

Als Gesamtforderung ergibt sich mithin die Summe von

DM 286.815.10

- Irrtum vorbehalten -

Oberfinanzdirektion Hamburg

- W 34 - BV 414 -

Postanschrift Hamburg 13, den
Hartungstraße 5
Tel.:

30. Juni

195 5

44 12 91 App. 36

Büro Wiedergutmachung
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 399/54 -

2 WiK 492/52

W a r b u r g ./.
(Bev.:Fa.Brinckmann,Wirtz & Co.)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zur Erledigung der Auflage vom 2. Juni 1955 erklärt, daß der Antragsgegner im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich - SRC/53/719 - mit der Berechnung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für die abgelieferten Wertpapiere in D-Mark auf Basis der heutigen Kurswerte einverstanden ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß als Stichtag für die Berechnung des Schadensersatzbetrages voraussichtlich der Tag der Verkündung des Gesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches gewählt werden wird. Der Antragsgegner hält es deshalb auch im Interesse der Berechtigten für zweckmässig, daß die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches für die Wertpapiere vorerst nur ihrem Umfange nach, d.h. nach Gattung und Nennwert der Papiere festgesetzt und die Entscheidung wegen der Höhe noch zurückgestellt wird.

Insoweit könnte es auch bei dem Beschluß der Kammer verbleiben.

Im Auftrag

[Handwritten signature]
(Stille)

Verfz.

1/ Durchschriften an Ad.-Verh.

2/ Eigenunterschrift bis 15. VIII

14. VII. 55

Künig

1x ab an Ad.-Verh.

am - 4. JULI 1955

[Handwritten initials]



56

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. (10.61)

5 WiS 399/1954

2 WiK 492/1952

Hamburg, den 18. 8. 1958

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Beschluß *Justiz-Oberinspektor*

In der Wiedergutmachungssache

*Abvermerk
o. act. 57 R.*

1. der Frau Alice Warburg
geb. Magnus, New York,
aus eigenem Recht,
2. des Eric M. Warburg,
New York, als Testamentsvollstrecker
des Nachlasses von Max Moritz Warburg,

Antragsteller,

Bevollmächtigte:

Firma Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg, Ferdinandstraße 75,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstraße 5,
Az.: W 34 - BV 414 -

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,

5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube,
3. des Oberlandesgerichtsrats Damann

am 28. April 1958 beschlossen:

Gu.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 18. August 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. ✓

G r ü n d e

Die Antragstellerin zu 1) ist Erbin, der Antragsteller zu 2) ist Testamentvollstrecker des Nachlasses von Max Moritz Warburg.

Aus dem Wertpapierdepot des Erblassers bei dem Hamburger Bankhaus M.M. Warburg & Co. wurden 1941 nominell 85.800,-- RM Mannesmannröhrenwerke-Aktien an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) abgeliefert zum Zwangsumtausch in 128.000,-- RM Reichsschatzanweisungen von 1941 Folge V. Diese Reichsschatzanweisungen wurden im Februar 1945 von dem Antragsgegner entschädigungslos verwertet.

Die Antragsteller fordern aufgrund einer fristgerechten Anmeldung Schadensersatz.

Das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, hat durch Beschluß vom 18. August 1954 (Bl. 29 ff.) die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners für die entzogenen Aktien in Höhe des Annahmewertes von 128.700,-- RM festgestellt. Da durch einen rechtskräftigen Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 21. August 1952 (IV/Z 2717-4-)

die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners für die eingetauschten und später ebenfalls entzogenen 128.000,-- RM Reichsschatzanweisungen festgestellt worden war, sind die Antragsteller verurteilt worden, ihre Rechte aus dem genannten Beschluß an den Antragsgegner abzutreten.

Der Beschluß ist der Bevollmächtigten der im Ausland wohnenden Antragsteller am 28. August 1954 zugestellt worden (Bl. 34). Sie haben am 23. November 1954 sofortige Beschwerde eingelegt (Bl. 42) und begehren die Verurteilung des Antragsgegners zur Zahlung von DM in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Die Beschwerde ist gemäß Art. 60 Abs. 2 REG zulässig. Sie ist sachlich gerechtfertigt.

Der Senat hat im Einverständnis der Parteien mit Rücksicht auf die erwartete gesetzliche Regelung des Schadensersatzes für entzogene Wertpapiere zunächst nicht entschieden. Diese gesetzliche Regelung ist nunmehr erfolgt. Danach muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, um der Wiedergutmachungskammer Gelegenheit zu geben, den Antragsgegner für die entzogenen Mannesmannröhrenwerke-Aktien gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 REG zur Leistung in DM zu verurteilen. Der Schadensersatzwert ergibt sich aus der Bekanntmachung gemäß § 16 ERüG (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 195 vom 10. Oktober 1957) unter Kenn-Nummer 65620.

Hinsichtlich der Rechte der Antragsteller aus dem

rechtskräftigen Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 21. August 1952 (IV/Z 2717 - 4 -) betreffend die eingetauschten und später ebenfalls entzogenen 128.000,-- RM Reichsschatzanweisungen wird zu entscheiden sein, wie in dem angefochtenen Beschluß unter II geschehen.

Ferner wird die Wiedergutmachungskammer die Aktivlegitimation richtig zu stellen haben. Die Rechte eines Nachlasses, für den ein Testamentsvollstrecker eingesetzt ist, können nur von diesem gerichtlich geltend gemacht werden, § 2212 BGB. Dies gilt auch im Rückerstattungsverfahren (5 WiS 512/53 RZW 1954, 20). Eine Beteiligung des Erben an dem Verfahren neben dem Testamentsvollstrecker als Antragsteller ist nicht möglich (5 WiS 616/53).

Vogler

Unglaube

Dammann



Für richtige Abschrift

[Signature], Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

die Ausf. ab an

2 x Post

- mit Q; bezw. Zust. Urk.
- Je zwei Abschr. ab an
- a) f. d. Akte
- b) Wiedergutm. K. b. d. J.G. Hbg.
- c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- d) Zentralamt Bad Nenndorf (begl.) *mit 88. 16*
- e) OLGRA Dr. *Dammann*
- f) Rechtsamt Hbg. Rathaus.
- Je eine / *...* ab an
- g) OLGRA Dr. *Unglaube*
- h) *Königs-Dr. Vogler*
- i) RA. Dr. Stöcker, Düsseldorf - o. N. -
- k) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- l) Grundbuchamt
- m) Amt f. Verm. Kontr.

- W 34 - UA 2 - BV 413 -

66

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstrasse 64 a+b

359,03 DM X

85800 X 35903



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

257400
429000
7722600
257400

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 492/52 -
Z 2717 -2-

W a r b u r g ./. Deutsches Reich
(Brinckmann, Wirtz & Co.) (OFD Hamburg)

teilt der Antragsgegner im Anschluss an seinen Schriftsatz vom 8.10.1958 mit, dass die Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen vorliegt. Der Schadensersatzbetrag beläuft sich auf

DM 308.047.74

" 30.804.77

zusammen: DM 338.852.51

Auf die Rechte aus Ziffer 2 des Beschlusses des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 21.8.1952 haben die Antragsteller in Höhe von RM 132.681.64 (Annahmewert der 128.000.-- RM 3.1/2% Reichsschatzanweisungen von 1941) zu verzichten.

✓ Abschr. an Abt. Verh. (Brinckmann)
i. K. und Erklärung, ob der
Kaufpreis mindestens bezahlt
werden kann
Es folgt nach Vorlage der Urkunde
auf beide Antragsstellerinnen
20. Nach 1 Woche

Im Auftrag
J. Jans
(Sartfert)
Finanzassessor

10745
Abg. 2. 10. 58
Z
gründl. 3/12. 58

.....2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 492/52

Z 2717 - 2 -

*Prot. 2 x Parth
ab 16/4*

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull,
als Einzelrichter,

~~als Beisitzer.~~

Mittag, J.A.,

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

1. der Frau Alice Warburg
geb. Magnus, New York,
aus eigenem Recht,

2. des Eric M. Warburg,
New York, als Testamentsvollstrecker
des Nachlasses von Max Moritz Warburg,

Bevollmächtigte: Antragsteller,
gegen Firma Brinckmann Wirtz & Co.,
Hamburg, Ferdinandstrasse 75,

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstrasse 5,
Az.: W 34 - BV - 414 - ,

Antragsgegner,

*1) Brief an Paul
2) Herrn Lgd. Dr. Roscher* erschienen bei Aufruf

für Antragsteller u.d. bevollmächtigte Fa. Brinck-
mann Wirtz & Co, Hans Braem,

Gelesen
für Antragsgegner Finanzassessor Zöllner.

17. April 1959. Der Vertreter der Antragsteller überreicht Untervoll-
macht vom 9.4.1959 und nimmt Bezug auf die Vollmacht von Alice und
Eric Warburg vom 24.3.1949 auf das Bankhaus Brinckmann Wirtz & Co.
Die Vollmacht wird dem Erschienenen zurückgegeben.

Die Parteien schliessen zur Erledigung sämtlicher Ansprüche
aus diesem Verfahren den nachstehenden

Vergleich:

I. Der Antragsgegner zahlt an die Antragsteller wegen

Entziehung

Entziehung von 85.800,--RM Mannesmannröhrenwerke-Aktien den
 Betrag vonDM 268.567,74
 zuzüglich für Dividendenpauschale.....DM 30.804,77

zusammen: DM 338.852,51

II. Die Antragsteller verzichten auf ihre Rechte aus
 Ziffer 2 des Beschlusses des Wiedergutmachtungsamtes beim Land-
 gericht Hamburg vom 21.8.1952 hinsichtlich eines Betrages von
 RM 132.681.64,-- für entzogene Reichsschatzanweisungen im
 Nominalwert von 128.000,--RM.

III. Die Erfüllung der Ansprüche aus diesem Vergleich
 richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957.

IV. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Kostener-
 stattung.

V. Den Parteien steht es frei, von diesem Vergleich
 bis zum 23.4.1959 einschliesslich zurückzutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Tamir

Antony

1) Ausfertigung an:

~~2 x Parteien~~
~~2 L. Urkunde~~
~~mit Urkunden~~

2) je 1 Abschrift an
 Landesamt
 f. Vermög. Kont.
~~Grundbuchamt~~

Zentralamt
 mit CC 16

3) Form B ab zum

Herrn Rücktritt
28.4.59
Loip

Rechtskraftzeugnis
 auf Grund
 d. Beschl.
 Ger. G. 130.2 Zf. v. d.
 am

195
 14. FEB. 1960

Justizangestellter